



708. **Baulinien.** A. Mit Eingabe vom 15. März 1904 legt der Gemeinderat Küssnacht die Bau- und Niveaulinienpläne der obern Heslibachstraße von der Allmend- bis zur Armenhausstraße zur Genehmigung vor.

B. Der Gemeinderat Küssnacht hat die betreffenden Bau- und Niveaulinien am 6. November 1903 festgesetzt und im Amtsblatt Nr. 91 vom 13. November publiziert.

C. Laut Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 5. April 1904 ist mit Ausnahme derjenigen von Geschwister Hofmann keine Einsprache gegen die Vorlage erhoben worden. Die betreffende Einsprache sei mit Schlußnahme vom 30. Januar 1904 vom Bezirksrat abgewiesen und ein Rekurs gegen diesen Entscheid nicht eingereicht worden.

Die Baudirektion berichtet:

Die obere Heslibachstraße ist 666 m lang und erhält 6 m Kronen- und 7,5 m Gebietsbreite. Es ist für dieselbe ein Baulinienabstand von 16 m angenommen; die Vorgartenbreite beträgt somit beidseitig 4,25 m.

Die Niveaulinie steigt anfänglich auf 88 m Länge 3,47 m oder durchschnittlich 4% (Maximum 7,75%), fällt sodann auf 269 m Länge 4,17 m oder durchschnittlich 1,5% und steigt nochmals auf 309 m Länge 8,12 m oder durchschnittlich 2,6%.

Dem Gemeinderat Küssnacht ist anlässlich der Beantwortung der Rekurse Schiller und Heußler gegen das erste Baulinienprojekt des Gemeinderates laut Disp. II des Regierungsbeschlusses Nr. 1645 vom 8. Oktober 1903 empfohlen worden, das Projekt im Sinne von Ziffern 3 und 4 der Erwägungen einer Revision zu unterziehen.

Es kann nun konstatiert werden, daß der Gemeinderat seither am Projekt fast nichts geändert hat. Zwischen Profil 450 und 500 ist die Straße z. B. nur wenig von den Häusern weggerückt worden. Diese Häuser werden nach wie vor von der Baulinie angeschnitten und es bleiben an Stelle einer längeren Geraden die drei Kurven fortbestehen. Ferner ist die Steigung zwischen der Allmend- und Örlikerstraße auf der Anfangsstrecke, anstatt von 7,4 auf 6% reduziert, auf 7,75% erhöht worden.

Wenn auch das vorliegende Projekt nicht in jeder Beziehung befriedigt, so mag die Vorlage dennoch genehmigt werden, damit nicht durch eine abermalige Projektänderung neue Rekurse provoziert werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Küssnacht vorgelegten Bau- und Niveaulinienpläne der obern Heslibachstraße von der Allmend- bis zur Armenhausstraße werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Küssnacht wird eingeladen, die Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Küssnacht unter Rückschluß des einen Exemplares der genehmigten Pläne und des bezirksrätlichen Entscheides vom 30. Januar 1904 und an die Baudirektion unter Rückschluß der übrigen Akten.

Zürich, den 13. Mai 1904.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

D. A. Hulsey.